



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Erweiterung der PWC-Anlage Cloppenburg West
an der BAB 1 in km 166,1 in der Gemeinde Cappeln**

17.05.2013

3321-31027-06/10



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.1.1	1	
		Inhaltsverzeichnis Seite 2
1	Verfügender Teil	5
1.1	Planfeststellung	5
1.1.1	Feststellung des Plans	5
1.1.2	Planunterlagen	5
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	6
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen	6
1.1.3.1	Vorbehalte	7
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	7
1.1.3.2	Auflagen	7
1.1.3.2.1	Landschaftspflegerische Maßnahme G/A 2.1	7
1.1.3.2.2	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht	7
1.1.3.3	Änderungen	7
1.1.3.3.1	Regenrückhaltebecken 2	7
1.1.3.4	Berichtigungen	7
1.1.3.4.1	Bauwerksverzeichnis	7
1.2	Weitere Entscheidungen	8
1.2.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	8
1.2.1.1	Erlaubte Benutzung	8
1.2.1.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
1.2.1.3	Betrieb und Unterhaltung	8
1.2.1.4	Anzeigepflichten	8
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	8
1.4	Hinweise	8
1.4.1	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	9
1.4.2	Abstimmung mit der Hase-Wasseracht und der UWB (Landkreis Cloppenburg)	9
1.4.3	Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)	9
1.4.4	Abstimmung mit der Fa. PLEdoc GmbH	9
1.4.5	Abstimmung mit der Fa. EWE Netz GmbH	9
1.4.6	Abstimmung mit der Fa. WINGAS Transport GmbH	9
1.4.7	Bodenfunde	9
1.4.8	Baumaschinen / Baulärm	10
2	Begründender Teil	10
2.1	Sachverhalt	10
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	10
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	10
2.2	Rechtliche Bewertung	11
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	11
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	11
2.2.1.2	Zuständigkeit	11
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung	11
2.2.2.1	Planrechtfertigung	12



2.2.2.2	Verkehrliche Ziele	12
2.2.2.3	Varianten	12
2.2.2.4	Immissionen	13
2.2.2.4.1	Lärm	13
2.2.2.4.1.1	Allgemeines	13
2.2.2.4.1.2	Lärmberechnung	14
2.2.2.4.1.3	Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung	15
2.2.2.4.2	Luftverunreinigungen, Schadstoffe	15
2.2.2.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	15
2.2.2.5.1	Verbote (u.a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Artenschutz)	16
2.2.2.5.2	Eingriffsregelung	19
2.2.2.5.2.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	20
2.2.2.5.2.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
2.2.2.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2.2.2.6.1	Allgemeines	20
2.2.2.7	Wasserwirtschaftliche Belange	21
2.2.2.8	Eigentum	21
2.2.2.9	Landwirtschaft/ Existenzgefährdungen	21
2.2.2.10	Gesamtergebnis der Abwägung	23
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	23
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	24
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	24
2.4.1.1	Gemeinde Cappeln	24
2.4.1.2	Stadt Vechta	24
2.4.1.3	Landkreis Cloppenburg	24
2.4.1.4	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Cloppenburg – (NLWKN)	25
2.4.1.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Vechta – (LGLN)	25
2.4.1.6	Niedersächsisches Forstamt Ankum	25
2.4.1.7	Wehrbereichsverwaltung Nord	25
2.4.1.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25
2.4.1.9	Hase-Wasseracht	26
2.4.1.10	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	26
2.4.1.11	PLEdoc GmbH	26
2.4.1.12	EWE Netz GmbH	26
2.4.1.13	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	26
2.4.1.14	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	27
2.4.1.15	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	27
2.4.1.16	E.ON Netz GmbH	27
2.4.1.17	WINGAS Transport GmbH	27
2.4.2	Einwendungen	27
2.4.2.1	Einwender E 1	27
3	Rechtsbehelfsbelehrung	29
3.1	Klage	29
4	Hinweise	29
4.1	Hinweis zur Auslegung	29
4.2	Außerkräfttreten	30
4.3	Berichtigungen	30
4.4	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	30



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis31



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (NLStBV GB OS), für die Erweiterung der PWC-Anlage Cloppenburg West an der BAB A 1 in Km 166,1 in der Gemeinde Cappeln (Landkreis Cloppenburg) wird gem. den unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
6	Straßenquerschnitte vom 02.12.2010	1-2	1 : 50
7	Lagepläne vom 02.12.2010, von denen Blatt 1 durch das Deckblatt vom 22.09.2011 ersetzt wird	1-2	1 : 500
8	Höhenpläne vom 02.12.2010	1-3	1 : 500/50
10	Bauwerksverzeichnis (Stand: 10.09.2010), von dem die Seiten 3 und 4 durch die Deckblätter Seiten 3.1 und 4.1 ersetzt werden	1-2, 3.1, 4.1., 5-7	-
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 02.10.2010 bestehend aus:		
12.3.1	- Übersichtslageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	1	1 : 2.000
12.3.2	- Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	1-2	1 : 500
12.3.3	- Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei	1-18	-
13	Wassertechnische Untersuchung vom 02.10.2010 mit:		
13.1	- Erläuterungsbericht	1-13	-
13.2	- Detailpläne	1-4	1 : 100/50
13.3	- Hydraulische Berechnungen	1-42	-
13.4	- Niederschlagsdaten für Bakum	1-2	-
13.5	- Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer, das durch das Deckblatt ersetzt wird	1	-
14	Grunderwerb vom 02.10.2010 mit:		
14.1	- Grunderwerbsplan	1	1 : 500
14.2	- Grunderwerbsverzeichnis	1-2	-



Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 02.12.2010	1-14	-
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG vom 02.12.2010	1-18	-
2	Übersichtskarte vom 02.12.2010	1	1 : 25.000
11	Schalltechnische Untersuchung bestehend aus:		
11.1	- Erläuterungsbericht vom 11.11.2010	1-16	-
11.2	- Berechnungsunterlagen vom Oktober 2010 bestehend aus		-
11.2.1	- Berechnung der Emissionspegel	1	-
11.2.2	- Zusammenstellung der Beurteilungspegel	1-2	-
11.3	- Übersichtslageplan der Lärmschutzmaßnahmen vom 02.12.2010	1	1 : 5.000
11.4	Berechnungsunterlagen der Vorberechnung	1-3	-
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 02.10.2010 bestehend aus:		
12.1	- Erläuterungsbericht mit Artenschutzbeitrag und Faunistische Bestandserfassung	1-95	-
12.2	- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1	1 : 2.000
15	Querprofile vom 02.20.2010	1	1 : 100

Hinweis zu Planänderungen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen

Die Nebenbestimmungen und Änderungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.



1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Landschaftspflegerische Maßnahme G/A 2.1

Hinsichtlich der geplanten Strauch-Baum-Wallhecken sind innerhalb des Schutzbereiches der 110-kV-Freileitung folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- Die Wallanlage darf eine max. Höhe von 40,00 m über N.N. nicht überschreiten.
- Die Anpflanzungen auf der Wallanlage darf eine max. Aufwuchshöhe von 44,00 m über N.N. nicht überschreiten.
- Der Einsatz von Baumaschinen und Arbeitsgeräten darf eine max. Höhe von 43,50 m über N.N. nicht überschreiten.

1.1.3.2.2 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.3 Änderungen

Die Planunterlagen werden wie folgt geändert:

1.1.3.3.1 Regenrückhaltebecken 2

Die Sohltiefe bei der Austrittsstelle wird auf 36,50 m festgesetzt.

1.1.3.4 Berichtigungen

Die Planunterlagen werden wie folgt berichtigt:

1.1.3.4.1 Bauwerksverzeichnis

In lfd. Nr. 12 wird in Spalte 4 die Fa. GasLINE GmbH durch die Fa. Open Grid Europe GmbH ersetzt.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1.1 Erlaubte Benutzung

Der Antragstellerin wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg) die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in die in der planfestgestellten Unterlage 13.5 „Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer“ genannten Einleitungsstellen erteilt.

1.2.1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten.

1.2.1.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

1.2.1.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:



1.4.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen zu klären.

1.4.2 Abstimmung mit der Hase-Wasseracht und der UWB (Landkreis Cloppenburg)

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn im Zuge der Ausführungsplanung mit der Hase-Wasseracht und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg) über Details der Bauausführung des Regenrückhaltebeckens 2, u.a. Befestigungsarten im Ein- und Auslaufbereich, abzustimmen.

1.4.3 Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Für die Ver- und Entsorgung der WC-Gebäude (Wasser- und Schmutzwasser) ist vor Bauausführung ein mit dem OOWV abgestimmter Leitungsplan aufzustellen und es sind Vereinbarungen zwischen dem Kostenträger Bund und dem OOWV zu schließen.

1.4.4 Abstimmung mit der Fa. PLEdoc GmbH

Der Ausbauunternehmer wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fa. PLEdoc GmbH in Essen in Verbindung setzen, um Schutzmaßnahmen für die Ferngasleitung und für das Betriebskabel abzustimmen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übersandt.

1.4.5 Abstimmung mit der Fa. EWE Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fa. EWE Netz GmbH - Netzregion Cloppenburg/Emsland - in Verbindung zu setzen, um die aktuellen Planunterlagen anzufordern und diese bei der Aufstellung der Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen.

1.4.6 Abstimmung mit der Fa. WINGAS Transport GmbH

Der Ausbauunternehmer wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fa. WINGAS Transport GmbH in Verbindung setzen, um Schutzmaßnahmen für die Erdgashochdruckleitung und für das Betriebskabel abzustimmen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übersandt.

1.4.7 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Cloppenburg) unverzüglich gemeldet werden.



Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.4.8 Baumaschinen / Baulärm

Die im Zusammenhang mit der Sanierung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 FStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag umfasst die Erweiterung in südlicher Richtung der vorhandenen unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (PWC-Anlage) Cloppenburg West in km 166,1 im Zuge der BAB 1. Das vorhandene Parkraumangebot von derzeit 8 LKW- und 27 PKW-Parkständen soll auf 56 LKW- und 40 PKW-Stellplätzen erweitert werden. Außerdem ist die zusätzliche Anlage von Parkständen für Busse und Großraumfahrzeuge vorgesehen.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat am 27.12.2010 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Gemeinde Cappeln und der Stadt Vechta vom 01.03.2011 bis 31.03.2011 einschließlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 14.04.2011 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 20.06.2012 im Rathaus der Stadt Vechta erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Maßnahme beinhaltet die Erweiterung einer Autobahn-Rastanlage mit WC und bedarf als Bestandteil der BAB A 1 daher gemäß § 17 FStrG einer Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Baulastträger für Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Vorhabensträgerin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Osnabrück. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben „Erweiterung der PWC-Anlage Cloppenburg West an der BAB A 1“ zu, da es mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung un-

überwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die Planrechtfertigung ist daher dem Fachgesetz – FStrG – selbst zu entnehmen. Sie ist dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 48, 56, 59).

2.2.2.2 Verkehrliche Ziele

Grundlage für die Planung bildet das netzbezogene Konzept für die Rastanlagen an Bundesautobahnen. Das überarbeitete Konzept sieht neben dem Rückbau (Rekultivierung) vorhandener Rastplatzstandorte in ökologisch hochwertigen Bereichen den Ausbau vorhandener Rastplätze vor. Insgesamt ist eine deutliche Erhöhung der Stellplatzzahlen vorgesehen. Zugleich wird an den Standorten eine WC-Anlage vorgehalten. Durch die Öffnung der osteuropäischen Märkte, die EU-Osterweiterung und die überdurchschnittliche Expansion der deutschen Seehäfen ist die Verkehrsbelastung in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die BAB 1 ist wegen ihrer Transitbedeutung und der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen besonders betroffen. Die vorhandenen Stellplatzkapazitäten können die wachsende Nachfrage nicht mehr decken. Häufig werden Fahrgassen, Zu- und Ausfahrtstreifen widerrechtlich als Stellflächen genutzt. Vermehrt wird außerhalb der eigentlichen Parkflächen auf Beet- und Grünanlagen geparkt, besonders das Parken außerhalb der befestigten Flächen führt zu einer enormen Umweltbeeinträchtigung. Die gesetzlich festgelegten Lenk- und Ruhezeiten können wegen fehlender Stellplatzkapazitäten nur bedingt eingehalten werden. Dringend erforderliche Stellflächen für Großraum- und Gefahrguttransporter fehlen fast vollständig. Überprüfungen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr können deshalb nur eingeschränkt durchgeführt werden. Die Erweiterung der PWC-Anlage ist daher vernünftigerweise geboten und führt zu einer deutlichen Entlastung des Parkraum mangels und damit auch zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit.

2.2.2.3 Varianten

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Rastanlage. Insofern ist eine Untersuchung grundsätzlicher Vorhabensalternativen, wie z.B. der Neubau einer weiteren Rastanlage, entbehrlich, da Erweiterungsflächen in Anspruch genommen werden können, die im Vergleich zu komplett neuen Standorten in der freien Landschaft zu geringeren Umweltbeeinträchtigungen führen.

Die Erweiterung der PWC-Anlage Cloppenburg West erfolgt parallel zur Autobahn in südlicher Richtung angrenzend an die bestehende Rastanlage auf einer Länge von ca. 300 m.

Nördlich der bestehenden Rastplatzanlage befinden sich Waldflächen (Erlenwälder/Erlenbruchwälder), die im Landesraumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg als landschaftsschutzwürdige Flächen und als Verdachtsfläche gem. § 24 NAGBNatSchG dargestellt sind, während die Flächen südlich der Rastanlage als Ackerflächen genutzt werden. Insofern ist eine Erweiterung in südlicher Richtung mit weniger erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verbunden als eine solche in nördlicher Richtung.

Vor dem Hintergrund der hier gegebenen Maßnahmenveranlassung scheidet auch eine Nullvariante aus.

Die Nullvariante bedeutet den Verzicht auf eine Parkplatzerweiterung. Aus Sicht der möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsteht durch eine Nullvariante kein unmittelbarer Eingriff in den Naturhaushalt und es werden keine zusätzlichen Flächen in der freien Landschaft benötigt. Allerdings ist eine Nullvariante nicht geeignet, die Defizite bezüglich des Parkraumangebotes zu beseitigen und somit die Sicherheit des Verkehrsablaufes zu erhöhen.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass eine grundsätzliche Alternative zum gewählten Vorhaben nicht erkennbar ist. Durch die vorgesehene Einbeziehung der vorhandenen Rastplatzfläche ergeben sich keine ernsthaft in Frage kommenden Varianten, die gegenüber der gewählten Ausgestaltung des Vorhabens vorteilhaft wären. Eine weitergehende Untersuchung von Varianten konnte daher unterbleiben.

2.2.2.4 Immissionen

2.2.2.4.1 Lärm

2.2.2.4.1.1 Allgemeines

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Gestaltung der Rastplatzerweiterung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS - 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG v. 21.03.96, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) der vorstehenden Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen, im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.2.2.4.1.2 Lärmberechnung

Das Vorhaben Parkplatzerweiterung wird schalltechnisch wie ein Neubau beurteilt unter Einbeziehung der Lärmemissionen der BAB A 1.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen und zur Prüfung, ob durch die Neubaumaßnahme die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV eingehalten werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen. Diese wurde von der Fa. IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG mit Datum vom 11.11.2010 erstellt (siehe Unterlage 11). In dieser schalltechnischen Untersuchung sind beide Parkplatz-Erweiterungsvorhaben „Cloppenburg West“ und „Cloppenburg Ost“ berücksichtigt worden.

2.2.2.4.1.3 Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

Es wurde an insgesamt 12 Immissionspunkten (Wohnhäuser) die schalltechnischen Auswirkungen beider Baumaßnahmen untersucht. Wie den Berechnungsunterlagen (Unterlage 11) zu entnehmen ist, werden lediglich an einem Wohnobjekt (Objekt 04) die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Dieses Objekt ist aber dem Parallelverfahren „Cloppenburg Ost“ zuzurechnen. Für die PWC-Anlage Cloppenburg West werden an sämtlichen Immissionspunkten die jeweils einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten. Es besteht daher keine Notwendigkeit, aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen oder Entschädigungen für Außenwohnbereiche zu leisten.

Im Übrigen sieht der Plan einen Lärmschutzwall zwischen Autobahn und Rastanlage vor. Damit werden die Lärm-Grenzwerte für LKW-Fahrer/-innen gem. Nationales Verkehrslärmschutzpaket II des Bundes vom 27.08.2009 eingehalten.

2.2.2.4.2 Luftverunreinigungen, Schadstoffe

Eine gesonderte luftschadstofftechnische Berechnung liegt nicht vor und ist auch nicht erforderlich. Gegenüber der derzeitigen Situation werden keine zusätzlichen Schadstoffbelastungen infolge der Baumaßnahme ausgelöst.

2.2.2.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Cloppenburg) hat eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.2.2.5.1 Verbote (u.a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Artenschutz)

Artenschutz

Rechtlicher Rahmen

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (im Rahmen des LBP, Seite 43 ff.) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG



Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Brutvögel

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bestandserfassung genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Da die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Beseitigung von Gehölzbeständen nur innerhalb der Vegetationsruhe (01.10. bis 28.02.) zu erfolgen hat (Vermeidungsmaßnahme), ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten. Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ist nicht zu befürchten.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitats und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Im Übrigen ist geeigneter Ausgleichsraum in erreichbarer Nähe vorhanden und weiterer auch vorgesehen (Ausgleichsmaßnahmen A 3 und A 4), so dass sich durch ein mögliches Ausweichen der Tiere in weniger störbelastete Räume und dort eventuell eintretende Verdrängungseffekte der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten nicht maßgeblich verschlechtert. Insgesamt trägt das Vorhaben damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Amphibien

Hinsichtlich der festgestellten und vermuteten Arten Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorkommen dieser Arten beschränkt sich auf die Bereiche der Gräben im Erlenbruch und den Gräben zwischen der Rastanlage und den Ackerflächen. Diese Bereiche sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch die weiteren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die o.g. Arten sind weit verbreitet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Populationsrelevante Beeinträchtigungen oder relevante Zerstörungen von Lebensstätten können ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).



Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

FFH-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen Erhaltungsziele.

Hier sind FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

2.2.2.5.2 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,

unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und

verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerische Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststel-

lungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig. Im Einzelnen hatte die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG folgende Ergebnisse:

2.2.2.5.2.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechtes bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1) verwiesen.

Schutzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan auf den Seiten 20 ff. dargestellt.

2.2.2.5.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil v. 1.9.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht in dem in der Unterlage 12 aufgeführten Umfang verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vor.

Die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden von der Vorhabensträgerin mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Cloppenburg) abgestimmt. Im Ergebnis bestanden gegenüber dem Kompensationskonzept keine Bedenken.

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) nicht vorzunehmen und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht zu leisten ist.

2.2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.6.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die all-

gemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was der Öffentlichkeit hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.2.2.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Das im Regelfall übliche Bestreben der Straßenbauverwaltung, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser, das auf den Straßen und Parkplätzen anfällt, dem Grundwasser zuzuführen indem dieses gesammelt und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden versickert, ist hier nicht möglich. Die vorliegenden Bodenverhältnisse schließen eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in diesem Bereich aus. Deshalb wird das von diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser über Straßenabläufe und Kanalstränge gefasst und über zwei Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Straßenseitengraben der BAB A 1 eingeleitet.

Alle Entwässerungseinrichtungen und die Einleitung in Gewässer sind in der Unterlage 13 nachgewiesen und erläutert.

Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.2.8 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.9 Landwirtschaft/ Existenzgefährdungen

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit dieses Vorhabens und der entgegenstehenden Gesichtspunkte hat die Planfeststellungsbehörde auch die Belange und Anforderungen der Landwirtschaft zu prüfen. Hierunter fallen sowohl die weiteren Belange der Agrarstruktur und des Aufrechterhaltens einer funktionierenden Landwirtschaft als auch die einzelbetrieblichen Belange betroffener Landwirte bzw. Hofstellen.

Die Planfeststellungsbehörde misst der Vermeidung agrarstruktureller Nachteile ebenso wie dem Aufrechterhalt der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ein nicht ungewichtiges öffentliches Interesse bei.

Das festgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Insgesamt werden rd. 2,96 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für die Rastplatzerweiterung inklusive der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes in Anspruch genommen.

Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich des einzig betroffenen Betriebes größte Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für den Parkplatz benötigten Flächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch des Betroffenen nach dem Erhalt seiner Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Die Rastplatzerweiterung ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden.

Die Frage einer möglichen durch das Vorhaben bedingten Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die Planfeststellungsbehörde eingehend geprüft. Grundsätzlich ist hierbei anzumerken, dass nach allgemeiner Erfahrung der baubedingte Entzug von Grund und Boden bis ca. 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei gesunden landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel zu keiner Existenzgefährdung führt, wenn kein wesentlicher Teil der bewirtschafteten Betriebsgrundstücke davon betroffen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, 2. LS, Rn. 27). Flächenverluste unterhalb dieser Grenze können erfahrungsgemäß durch betriebliche Umstrukturierung und Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung durch das Vorhaben ergab, dass kein Betrieb durch den vorgesehenen Landabzug in seiner Existenzfähigkeit bedroht wird. Zur Betroffenheit im Einzelnen wird auf die Begründung zu den Einzeleinwendungen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch eine Erhöhung des Parkplatzangebotes die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.



Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.2.10 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die in der Unterlage 13.5 „Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer“ genannten Einleitungsstellen wird in Ziffer 1.2.1.1 die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG².

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeein-

² Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, ausgegeben am 25. Februar 2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 258).



trüchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Gemeinde Cappeln

Die Gemeinde Cappeln erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Die Anregung der Gemeinde, dass das optionale WC-Gebäude im Bereich des Lkw-Parkplatzes aus Hygienegründen im Rahmen der Gesamtmaßnahme mit erstellt werden sollte, wird zustimmend seitens der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Es bestehen derzeit auch entsprechende Bestrebungen. Eine Zusage, dass das zusätzliche WC-Gebäude auch zeitkonform miterstellt wird, kann jedoch nicht abgegeben werden.

2.4.1.2 Stadt Vechta

Die Stadt Vechta erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Die der Stellungnahme vom 19.04.2011 beigefügten Hinweise der Stadtentwässerung beziehen sich auf das Parallelverfahren „Erweiterung PWC-Anlage Cloppenburg Ost“.

2.4.1.3 Landkreis Cloppenburg

Der Landkreis erhebt erhebliche rechtliche Bedenken gegen das geplante Regenrückhaltebecken 2.

Aufgrund dieser Bedenken hat die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Unterhaltungsverband Hase-Wasseracht ein neues Konzept zur Regenwasserrückhaltung erarbeitet, das auch die Zustimmung und das Einverständnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises fand. Dieses neue Konzept sieht vor, dass das Becken entgegen der bisherigen Planung außerhalb des Gewässers III. Ordnung auf dem Gelände der PWC-Anlage angelegt wird, wobei das Wasser gedrosselt an das Gewässer III. Ordnung abgegeben wird. Durch die neue Lage des Regenrückhaltebeckens ergeben sich keine Beeinträchtigungen bzw. Änderungen gegenüber dem Bestand für das Gewässer III. Ordnung. Dieses Gewässer steht somit weiterhin in vollem Umfang für die Zielsetzung Wasserwirtschaft und Bestandteil der Natur zur Verfügung.



Die neue Lage des Beckens ist in dem Deckblatt zum Lageplan Blatt 1, Unterlage 7, dargestellt. Auf die in diesem Zusammenhang notwendig gewordenen Deckblätter 3.1 und 4.1 zum Bauwerksverzeichnis sowie auf das Deckblatt zur Unterlage 13.5 (Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer) wird hingewiesen.

Der im Erörterungstermin seitens der Hase-Wasseracht erhobenen Forderung auf Änderung der Sohltiefe bei der Austrittsstelle wird durch die Änderung unter Ziffer 1.1.3.3.1 dieses Beschlusses entsprochen.

Auf den Abstimmungshinweis bei der Detailplanung des Beckens unter Ziffer 1.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Den Forderungen des Landkreises auf Neuplanung des Regenrückhaltebeckens 2 ist somit Rechnung getragen worden.

2.4.1.4 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Cloppenburg – (NLWKN)

Das NLWKN erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Vechta – (LGLN)

Das LGLN erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.6 Niedersächsisches Forstamt Ankum

Das Forstamt erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme. Es weist darauf hin, dass überplante Waldflächen adäquat an anderer Stelle zu ersetzen sind und dass Fäll- und Rodungsarbeiten an Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen haben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die festgestellte Ausgleichsmaßnahme A 3, die eine ca. 0,813 ha große Waldentwicklung als Kompensation für eine rd. 0,339 ha große überplante Waldfläche vorsieht. Außerdem ist als Vermeidungsmaßnahme im LBP festgesetzt, dass die Beseitigung von Gehölzbeständen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. 02. zu erfolgen hat, wodurch der Schutz der Brut- und Setzzeit somit gewährleistet ist.

2.4.1.7 Wehrbereichsverwaltung Nord

Die Wehrbereichsverwaltung erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.9 Hase-Wasseracht

Die in der Stellungnahme der Hase-Wasseracht gegebenen Hinweise und Anregungen zum Regenrückhaltebecken 2 sind durch die Umplanung des Beckens entsprechend dem Deckblatt zum Lageplan obsolet geworden. Es wird insofern auf die vorstehenden Ausführungen zu der Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg unter Ziffer 2.4.1.3 verwiesen.

Gegen die Deckblattlösung wurden von der Wasseracht keine Bedenken erhoben.

Der im Erörterungstermin erhobenen Forderung auf Änderung der Sohltiefe bei der Austrittsstelle wird durch die Änderung unter Ziffer 1.1.3.3.1 dieses Beschlusses entsprochen.

Auf den Abstimmungshinweis bei der Detailplanung des Beckens unter Ziffer 1.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.1.10 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Die Stellungnahme des OÖWV beinhaltet Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Schmutzwasser). Die Vorhabensträgerin wird vor Bauausführung in Abstimmung mit dem OÖWV einen Leitungsplan erstellen. In der zu schließenden Vereinbarung zwischen dem Bund als Kostenträger der Baumaßnahme und dem OÖWV sind Regelungen zu den Baukosten sowie die Ablösung bzw. Mehrunterhaltungskosten enthalten. Auf lfd. Nr. 8 der Unterlage 10 (Bauwerksverzeichnis) wird verwiesen, ebenso auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.3 dieses Beschlusses.

2.4.1.11 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass von dem Vorhaben ihre Ferngasleitung sowie ein Betriebskabel betroffen sind und gibt diverse Hinweise und Bedingungen für Sicherungsmaßnahmen an.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Einzelnen hierzu auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 07.05.2012. Im Übrigen wird auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.4 sowie auf die Berichtigung unter Ziffer 1.1.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.1.12 EWE Netz GmbH

Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der vor Baubeginn einzuhaltenden Erkundungs- und Sicherungspflicht wird auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.5 dieses Beschlusses verwiesen

2.4.1.13 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG ist nach eigener Aussage von der Maßnahme nicht betroffen.



2.4.1.14 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH ist nach eigener Aussage von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.1.15 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH ist nach eigener Aussage von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.1.16 E.ON Netz GmbH

Die Fa. E.ON Netz GmbH weist auf die vorhandene 110-kV-Freileitung im Planbereich hin und gibt für den Leitungsschutzbereich im Hinblick auf dort vorgesehene landschaftspflegerische Bepflanzungsmaßnahmen Sicherheitsabstände vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.1.

2.4.1.17 WINGAS Transport GmbH

Die Fa. WINGAS Transport GmbH teilt mit, dass von dem Vorhaben ihre Erdgashochdruckleitung sowie ein Lichtwellenleiterkabel von dem Vorhaben betroffen sind und gibt für den Leitungsschutzbereich im Hinblick auf landschaftspflegerische Bepflanzungsmaßnahmen Sicherheitsabstände vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Einzelnen hierzu auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 07.05.2012. Im Übrigen wird auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 1.4.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.2 Einwendungen

2.4.2.1 Einwender E 1

Der Einwender wendet gegen das Vorhaben ein, dass wegen der Bewirtschaftung eines großen Schweinemastbetriebes mit stark überhöhter Viehhaltung ihm eine Abgabe hochwertigen, drainierten Ackerlandes fast unmöglich ist. Er weist zudem darauf hin, dass die Flächen außerdem mit allen Prämien und agrarrechtlichen Modalitäten belegt sind. Falls es dennoch zu einer Abgabe kommt, beantragt er als Entschädigung das 2-fache seiner abgegebenen Flächen wieder zugeteilt zu bekommen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hierzu Folgendes mit:

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders für das Straßenbauvorhaben wird auf die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 07.05.2012 verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde in vollem Umfang anschließt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.9 dieses Beschlusses verwiesen.



Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Größe von 44,49 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker). Sämtliche Flächen stehen im Eigentum des Einwenders. Es sind weder Flächen zugepachtet noch verpachtet. Es handelt sich um einen Veredelungsbetrieb mit 2.200 Mastschweineplätzen. Baubedingt wird eine Ackerfläche von rd. 2,96 ha entzogen. Diese teilt sich in ca. 1,81 ha für die Straße bzw. Parkplatzerweiterung und rd. 1,15 ha für Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes auf. Dies entspricht 6,65 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes.

Obwohl vom Einwender eine Existenzgefährdung nicht geltend gemacht wurde, hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Flächenverluste in dieser Größenordnung eine Prüfung der Existenzgefährdung angestellt.

Grundsätzlich ist zu den Flächenverlusten anzumerken, dass nach allgemeiner Erfahrung der baubedingte Entzug von Grund und Boden bis ca. 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei gesunden landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel zu keiner Existenzgefährdung führt, wenn kein wesentlicher Teil der bewirtschafteten Betriebsgrundstücke davon betroffen ist (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, 2. LS, Rn. 27). Flächenverluste unterhalb dieser Grenze können erfahrungsgemäß durch betriebliche Umstrukturierung und Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Bereitstellung von Ersatzland ist anerkanntermaßen geeignet, die Existenzgefährdung als der Planung entgegenstehenden Belang zu überwinden (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, 4 A 18/98, Rn 25; Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, 2. Leitsatz).

Zu dem Umfang der landwirtschaftlichen Betroffenheit und den Auswirkungen des Straßenbauvorhabens aufgrund der Flächenverluste auf den Betrieb des Einwenders sowie zur Frage, ob durch die Flächenabgabe der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders in seiner Existenz gefährdet wird und deshalb ein rechtlicher Anspruch auf Gestellung von Ersatzland bestehen könnte hat die Vorhabenträgerin einen externen landwirtschaftlichen Sachverständigen gutachtlich beauftragt. Das Landwirtschaftliche Gutachten Nr. 2011-29 des Sachverständigen Dipl.-Ing.agr. (FH) Himmermann vom 05.02.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders als existenzfähig vor und nach dem Eingriff anzusehen ist. Auf der Grundlage dieses Gutachtens, welches die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und inhaltlich überzeugend hält, kommt sie zu dem Ergebnis, dass durch den vorgesehenen Landentzug der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders nicht in seiner Existenzfähigkeit bedroht wird, so dass eine Gestellung von Ersatzland bereits im Rahmen des hiesigen Verfahrens zur Abwendung einer Existenzgefährdung nicht erforderlich ist.

Dieser Bewertung stehen insbesondere nicht die Bedenken entgegen, die der Einwender gegenüber dem o.g. Gutachten auf dem Erörterungstermin am 20.06.2012 angedeutet hat. Ein substantiiertes Vorbringen ist trotz Einräumung einer einmonatigen Äußerungsgelegenheit von ihm nicht erfolgt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass eine Verpflichtung zur Gestellung von Ersatzland nicht besteht, da der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders durch den vorgesehenen Landentzug nicht in seiner Existenzfähigkeit bedroht wird. Der Einwender wird hinsichtlich der Entschädigung für seine Flächen auf die



dem Planfeststellungsverfahren nachfolgenden Entschädigungsverhandlungen verwiesen.

In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin auf dem Erörterungstermin dem Einwender für den Verlust seiner Eigentumsfläche eine fast gleich große Ersatzfläche angeboten hat, die auch in ungefähr gleich großer Entfernung wie seine abzugebende Fläche von seiner Hofstelle entfernt belegen ist. Mit diesem Ersatzland würde auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Flächenverlust des Einwenders kompensiert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Cappel und der Stadt Vechta für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.



Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, Telefon: (0541) 503-700, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Planfeststellung -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon: (0441) 2181-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkräftreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt



EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Abkürzung	Bedeutung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer



MAms 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse

Abkürzung	Bedeutung
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)



NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

Abkürzung	Bedeutung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
Plafer 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt



RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Abkürzung	Bedeutung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet